

Satzung

des

Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Stand: 1. Januar 2025

LESEFASSUNG

Inhaltsverzeichnis

Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern

Teil I

Rechtsstellung, Aufgaben und Organe

§ 1	Rechtsform, Sitz und Aufsicht	5
§ 2	Zweck und Aufgaben	5
§ 3	Organe	5
§ 4	Verwaltungsrat	6
§ 5	Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates	6
§ 6	Vorsitzender des Verwaltungsrates	7
§ 7	Direktor	7

Teil II

Haushalts- und Finanzwirtschaft

§ 8	Haushaltswirtschaft	7
§ 9	Finanzwirtschaft	7
§ 10	Rücklagen	8
§ 11	Vermögensanlage	8
§ 12	Rechnungsprüfung	8

Teil III

Mitgliedschaft in der Umlagegemeinschaft

§ 13	Pflichtmitgliedschaft	9
§ 14	Freiwillige Mitglieder	9
§ 15	Beginn und Ende der Pflichtmitgliedschaft	9
§ 16	Beginn und Ende der freiwilligen Mitgliedschaft	9
§ 17	Von der Mitgliedschaft erfasste Bedienstete, Meldung umlagerrelevanter Informationen	10
§ 18	Rechtsbeziehung zwischen dem VM-V und seinen Mitgliedern	10
§ 19	Allgemeine Pflichten der Mitglieder	10
§ 20	Regelung der Mitgliedschaft bei Umbildungen von Körperschaften	11

Teil IV

Leistungen der Umlagegemeinschaft des VM-V

§ 21	Allgemeine Leistungen, Leistungsausschluss	11
§ 22	Auftragsleistungen, freiwillige Leistungen und Anspruchsverzicht	11
§ 23	Verfahren bei der Versetzung in den Ruhestand	12
§ 24	Verfahren bei Dienstunfällen	12
§ 25	Versorgungsanteile eines Dritten	12
§ 26	Schadensersatzansprüche	12

Teil V

Finanzierung der Versorgungslasten

§ 27	Bemessungsgrundlage der Umlageerhebung	12
§ 28	Wegfall oder Ermäßigung der Umlage	13
§ 29	Beginn der Umlagepflicht	13
§ 30	Festsetzung der Umlage und Fälligkeit	14

Teil VI

Beihilfeumlagekasse für Bedienstete und Versorgungsempfänger/innen der Mitglieder

§ 31	Allgemeines	14
§ 32	Umlagegruppen	15
§ 33	Bemessungsgrundlagen	15
§ 34	Rücklage der Beihilfeumlagekasse	15

Teil VII

Zentrale Kommunale Bezügekasse

§ 35	Allgemeines	15
§ 36	Verwaltungsgebühren	16

Teil VIII
Satzungsänderung, Schließung und Auflösung des VM-V

§ 37	Satzungsänderungen	16
§ 38	Schließung und Auflösung des VM-V	16

Teil IX
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 39	Durchführungsbestimmungen	16
§ 40	Inkrafttreten der Satzung	16

Anhang:

-	Änderungsverzeichnis	17
---	----------------------------	----

LESEFASSUNG

Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern

Teil I Rechtsstellung, Aufgaben und Organe

§ 1 Rechtsform, Sitz und Aufsicht

- 1) Der Kommunale Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern (VM-V) ist durch Gesetz vom 29.01.1992 errichtet worden. Der VM-V ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit. Er ist berechtigt, das kleine Landessiegel zu führen.
- 2) Der Sitz des VM-V (allgemeiner Gerichtsstand) ist Schwerin. Die geschäftliche Leitung kann an einem anderen Ort geführt werden.
- 3) Der Geschäftsbereich des VM-V umfasst das Land Mecklenburg-Vorpommern.
- 4) Der Versorgungsverband unterliegt der Rechtsaufsicht des Innenministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Der VM-V hat nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Satzung die Lasten seiner Mitglieder auszugleichen, die diesen durch die Versorgung ihrer Bediensteten und deren Hinterbliebenen entstehen.
- 2) Dem Versorgungsverband obliegt es, für seine Mitglieder die Berechnung und Zahlung der beamtenrechtlichen Versorgungsleistungen zu übernehmen und sie im Rahmen dieser Aufgaben auf dem Gebiet des Beamten- und Beamtenversorgungsrechts zu beraten. Im Namen der Mitglieder stellt er die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten fest und trifft die sonstigen notwendigen Entscheidungen (§ 49 Abs. 1 BeamtVG); er vertritt insoweit die Mitglieder in Rechtsstreitigkeiten. Er kann die Berechnung und Auszahlung von Versorgungsbezügen für einzelne Bedienstete seiner Mitglieder ablehnen, wenn beamtenrechtliche Bestimmungen nicht eingehalten wurden. Die Entscheidung obliegt dem Direktor.
- 3) Der Versorgungsverband übernimmt die Leistungen, die seine Mitglieder im Rahmen des Versorgungsausgleichs nach Ehescheidungen von Bediensteten an die Versorgungs- und Rentenversicherungsträger zu erbringen haben und erteilt die Auskünfte über die Versorgung an Gerichte in Scheidungsfällen.
- 4) Der Beihilfeumlagekasse des VM-V obliegt die Berechnung, Festsetzung und Gewährung der Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder den diesen entsprechenden Regelungen an die Bediensteten und Versorgungsempfänger/innen der Mitglieder.
- 5) Der Zentralen Kommunalen Bezügekasse des VM-V obliegt die Berechnung, Festsetzung und Gewährung von Bezügen (Besoldungen, Entgelte) nach beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen oder den ihnen entsprechenden Regelungen für die Bediensteten der Mitglieder. Insoweit können auch ergänzende Aufgaben (z.B. Personalkostenhochrechnung, Reisekostenabrechnung) übernommen werden.
- 6) Der Versorgungsverband kann auf Antrag für seine Mitglieder Leistungen übernehmen, die im Zusammenhang mit seinen Aufgaben und den beamten-, beamtenversorgungs- oder besoldungsrechtlichen Ansprüchen von Beamten/innen stehen, auch wenn er zu deren Übernahme satzungsgemäß nicht verpflichtet ist. § 9 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. Über die Übernahme der in Satz 1 genannten Aufgaben entscheidet für die Mitglieder des VM-V der Direktor.

§ 3 Organe

Organe des Versorgungsverbandes sind der Verwaltungsrat und die/ der Direktor/in.

§ 4 Verwaltungsrat

- 1) Der Verwaltungsrat des VM-V besteht aus sieben Mitgliedern. Vier Mitglieder werden vom Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern und drei Mitglieder vom Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern benannt. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist in entsprechender Weise ein Stellvertreter zu benennen.
- 2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig, sie werden jeweils nach den Kommunalwahlen für die Dauer der Wahlperiode berufen und bleiben bis zur Ernennung neuer Mitglieder im Amt. Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder wird ein neues Mitglied für die restliche Zeit berufen.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt, sobald das Mitglied aus der Stellung ausscheidet, aus der es gewählt worden ist.
- 4) Die Mitgliedschaft ruht, solange gegen das Mitglied
 - a) ein auf Entfernung aus dem Amt gerichtetes Verfahren eingeleitet und ihm in seinem Hauptamt die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagt ist,
 - b) wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, das strafgerichtliche Hauptverfahren läuft.
- 5) Der Verwaltungsrat wird zu seinen Sitzungen durch seine/n Vorsitzende/n unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung muss unverzüglich erfolgen, wenn es drei Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Wird die Frist nicht eingehalten, ist die Dringlichkeit der Sitzung vom Verwaltungsrat anzuerkennen. In eilbedürftigen Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, sofern alle Mitglieder des Verwaltungsrates diesem Verfahren zustimmen. Der Verwaltungsrat kann Beschlüsse auch im Rahmen von Videokonferenzen oder Hybridsitzungen fassen.
- 6) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrates zurückgestellt worden, entscheidet der Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung über denselben Gegenstand. Der Verwaltungsrat ist bezüglich dieses Tagesordnungspunktes ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf besonders hingewiesen werden.
- 8) Die in den Verwaltungsratssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/m Vorsitzenden und einem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 9) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten bei Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 € zuzüglich Fahrkosten nach dem Landesreisekostengesetz Mecklenburg-Vorpommern.

§ 5 Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates

- 1) Der Verwaltungsrat beschließt über
 1. die Ernennung und Entlassung der Direktorin oder des Direktors, soweit nicht die Aufgaben der Direktorin bzw. des Direktors gemäß § 15 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband auf die Leiterin oder den Leiter einer anderen Versorgungskasse im Bundesgebiet übertragen worden ist;
 2. die Satzung und deren Änderungen;
 3. die Genehmigung des Haushaltsplanes sowie die Festsetzung der Umlagesätze;
 4. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Direktorin bzw. des Direktors;
 5. die Aufnahme der freiwilligen Mitglieder gem. § 17 der Satzung.
- 2) Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde aller Beamtinnen und Beamten und Tarifbeschäftigten des VM-V.
- 3) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung; er kann sich von der/dem Direktor/in jederzeit über alle Angelegenheiten unterrichten lassen und verlangen, dass ihm von ihm bestimmten Mitgliedern Einsicht in die Geschäftsunterlagen gewährt wird.
- 4) Befugnisse der Geschäftsführung können dem Verwaltungsrat nicht übertragen werden. Folgende Angelegenheiten sind jedoch an ein Einvernehmen zwischen der/dem Direktor/in und dem Verwaltungsrat gebunden:
 1. Richtlinien für die Anlegung des Vermögens
 2. Erwerb, Bebauung und Veräußerung von Grundstücken;

3. Gewährung freiwilliger Leistungen und Verzichte auf die Geltendmachung von Ansprüchen.

§ 6 Vorsitzender des Verwaltungsrates

- 1) Die/der Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in werden vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften durch Stimmenmehrheit gewählt und bleiben bis zur Neuberufung des Verwaltungsrates im Amt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die/der Vorsitzende ist Vorgesetzte/r der/s Direktorin/s in deren/dessen dienstrechtlichen Angelegenheiten.
- 3) Die/der Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung, wenn der Verwaltungsrat nicht selbst von seinen Rechten Gebrauch macht. Sie/er beaufsichtigt die Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates.
- 4) Der Vorsitzende erhält anstelle einer Sitzungsentschädigung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 190 EUR.

§ 7 Direktor

- 1) Der/m Direktor/in obliegt die Geschäftsführung des Versorgungsverbandes sowie seine gerichtliche und außergerichtliche Vertretung. Sie/er bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor und nimmt beratend daran teil.
- 2) Die/der Direktor/in wird als Beamter/in bestellt. Sie/er ist Vorgesetzte/r und Dienstvorgesetzte/r der Bediensteten der Körperschaft.
- 3) Die/der Direktor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in der Höhe der Hälfte der Entschädigung der/s Vorsitzenden. Bei Übertragung der Wahrnehmung der Aufgaben der/s Direktors/in an eine/n Leiter/in einer anderen Versorgungskasse im Bundesgebiet wird über die Höhe der Entschädigung im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde des VM-V gesondert entschieden.

Teil II Haushalts- und Finanzwirtschaft

§ 8 Haushaltswirtschaft

- 1) Auf die Wirtschaftsführung des VM-V finden die für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Abweichungen vom Produkt- und Kontenrahmen des Landes sowie von einzelnen Bezeichnungen sind im Einvernehmen mit dem Innenministerium zulässig.
- 2) Der VM-V hat für jedes Geschäftsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen und den durch Umlage zu beschaffenden Finanzbedarf festzustellen. Die Haushaltssatzung ist im Amtlichen Anzeiger für Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekannt zu geben.
- 3) Der VM-V hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu erstellen und diesen seinen Mitgliedern mit einer Übersicht über den Bestand der Rücklagen und des sonstigen Vermögens in einem Geschäftsbericht bekannt zu geben. Die Frist für die Zuleitung des Geschäftsberichtes wird auf den 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres festgelegt.

§ 9 Finanzwirtschaft

- 1) Für die vom VM-V gemäß § 2 des Gesetzes über den kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern vom 29.01.1992 zu erfüllenden Verpflichtungen einschließlich der Verwaltungskosten und der zur Ansammlung von Rücklagen erforderlichen Mittel werden jährlich von den Mitgliedern Umlagen erhoben. Die Umlage wird durch Anwendung des Umlagehebesatzes auf die Bemessungsgrundlage der Mitglieder berechnet. Der jährliche Umlagehebesatz ergibt sich nach Maßgabe der §§ 27 ff der Satzung aus der Gegenüberstellung der

umlagefinanzierten Leistungen des VM-V zu der Bemessungsgrundlage der Mitglieder. Für die Finanzierung der Leistungen der Beihilfekasse gelten die §§ 32 f der Satzung.

2) Kosten für erbrachte Dienstleistungen (ohne Verwaltungsgemeinkosten), die der VM-V nach Absatz 1 nicht über Umlagen finanziert oder für die dies nach der Satzung ausdrücklich bestimmt ist, sind in voller Höhe ohne Ansatz der Verwaltungsgemeinkosten zu erstatten. Werden Dienstleistungen für Nichtmitglieder erbracht, so haben diese die daraus entstandenen Kosten in voller Höhe inklusive der Verwaltungsgemeinkosten zu erstatten. Auf die Dienstleistungen nach Satz 1 sowie auf die Verwaltungskosten können jährlich im Vorwege Abschläge erhoben werden, die nach Abschluss des Geschäftsjahres abgerechnet werden.

§ 10 Rücklagen

1) Zur Sicherstellung der rechtzeitigen Leistungsfähigkeit des VM-V sind liquide Mittel vorzuhalten, die mindestens 1/12 der jährlichen Versorgungsauszahlung betragen. Darüber hinaus sind zur Sicherung der satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung, zur Vermeidung von Umlageschwankungen sowie zur Vorsorge für die zu erwartenden Steigerungen der Versorgungslasten der Mitglieder Rücklagen zu bilden.

2) Folgende Rücklagen sind vom VM-V mindestens auszuweisen:

- a) Ergebnismrücklage Versorgung,
- b) Ergebnismrücklage Beihilfe (Aktive),
- c) Ergebnismrücklage Beihilfe (Versorgungsempfänger),
- d) Ergebnismrücklage Zentrale Kommunale Bezügekasse,
- e) Ergebnismrücklage Zusatzversorgungskasse M-V.

Darüber hinausgehende Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Rechtsaufsicht.

3) Das ehemalige Sondervermögen Versorgungsmrücklage wird in die Ergebnismrücklage Versorgung integriert und nachrichtlich in der Bilanz ausgewiesen. Die weitere Verwendung der Mittel der ehemaligen Versorgungsmrücklage ist ausschließlich zur Entlastung der Mitglieder bei den Versorgungslasten einzusetzen. Über die einzelne Entnahme der Mittel und weitere Verwendung entscheidet der Verwaltungsrat.

§ 11 Vermögensanlage

1) Das Vermögen des VM-V ist von dem allgemeinen Kassenvermögen getrennt zu halten und so anzulegen, dass Wertbeständigkeit, Liquidität und ein möglichst hoher Ertrag gesichert sind. Die Entscheidungen der Vermögensverwaltung trifft der Direktor nach Maßgabe der Anlagerichtlinien.

2) Die Bewirtschaftung des Vermögens erfolgt auf Grundlage der gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 1 zu erstellenden Anlagerichtlinien, in die eine Liquiditätsplanung zu integrieren ist.

§ 12 Rechnungsprüfung

1) Die überörtliche Prüfung obliegt dem Landesrechnungshof.

2) Eine Vorprüfung des Jahresabschlusses kann alljährlich durch jeweils vom Verwaltungsrat bestimmte Rechnungsprüfungsmämter der Kreise und kreisfreien Städte oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorgenommen werden. Über die Vorprüfung des Jahresabschlusses auf der Grundlage des Berichtes des Rechnungsprüfungsmamtes oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie über die Entlastung des Direktors ist jeweils ein Beschluss des Verwaltungsrates herbeizuführen.

3) Soweit sich der VM-V zur Durchführung seiner Aufgaben einer anderen Versorgungskasse im Bundesgebiet bedient und diese eine eigene Prüfungsmänstanz besitzt oder zur eigenen Prüfung eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt, kann der VM-V die Vorprüfung des Jahresabschlusses auf diese Institution übertragen; dabei ist der Prüfbericht der anderen Versorgungskasse einzubeziehen, soweit er für die Geschäftsbesorgung des VM-V relevant ist. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Verwaltungsrat.

Teil III
Mitgliedschaft in der Umlagegemeinschaft

§ 13
Pflichtmitgliedschaft

- 1) Pflichtmitglieder des VM-V sind:
1. Gemeinden, Ämter und Landkreise;
 2. Zweckverbände;
 3. öffentlich-rechtliche Sparkassen, wenn sie versorgungsberechtigte Beamte/innen oder Angestellte mit beamtenmäßigen Versorgungsrechten haben.
- 2) Das Innenministerium kann weitere juristische Personen des öffentlichen Rechts zu Pflichtmitgliedern erklären, um im Interesse einer geordneten Haushaltsführung eine gleichmäßige finanzielle Belastung derartiger Einrichtungen durch beamtenmäßige Versorgungslasten und ihre ordnungsmäßige Abwicklung sicherzustellen.

§ 14
Freiwillige Mitglieder

Als freiwillige Mitglieder können aufgenommen werden:

1. sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts;
2. Verbände dieser juristischen Personen und kommunale Landesverbände;
3. juristische Personen des Privatrechts, die überwiegend dem Gemeinwohl verpflichtete öffentliche Aufgaben erfüllen.

§ 15
Beginn und Ende der Pflichtmitgliedschaft

- 1) Die Pflichtmitgliedschaft entsteht mit dem Eintritt ihrer Voraussetzungen.
- 2) Die Pflichtmitgliedschaft endet, wenn
- a) das Mitglied keine dem Grunde nach umlagepflichtigen Bediensteten mehr beschäftigt und
 - b) der VM-V keine Umlagezahlungen aufgrund von satzungsrechtlichen Vorschriften mehr erhält und
 - c) seitens des Mitglieds kein Ruhen der Mitgliedschaft beantragt wurde.
- Sie endet außerdem, wenn bis zum Ablauf des in Abs. 4 S. 3 genannten Zeitraums seitens des Mitglieds keine neuen Beamten/innen zugeführt wurden.
- 3) Mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens erlischt für den VM-V die Verpflichtung zur Gewährung von Leistungen für das ausgeschiedene Mitglied und für dieses die Verpflichtung zur Umlagezahlung. Etwaige rückständige Leistungen des VM-V und des Mitglieds bleiben unberührt. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.
- 4) Das Mitglied kann schriftlich beantragen, die Mitgliedschaft ruhen zu lassen, wenn
- a) dem Mitglied Versorgungsempfänger/innen und/oder Hinterbliebene, für die der VM-V die Ruhegehaltsbezüge berechnet und auszahlt, noch angehören,
 - b) der VM-V keine Umlagezahlungen aufgrund von satzungsrechtlichen Vorschriften mehr erhält und
 - c) das Mitglied die Absicht vorträgt, wieder Beamte/innen bzw. Bedienstete, denen Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften zugesichert wird, zu beschäftigen.
- Solange die Mitgliedschaft ruht, führt der VM-V seine Leistungen fort. Das Mitglied ist verpflichtet, während des Ruhens der Mitgliedschaft 70 v. H. der zu zahlenden Versorgungsbezüge zu erstatten. Die Mitgliedschaft kann maximal für einen Zeitraum von 3 Jahren ruhen.

§ 16
Beginn und Ende der freiwilligen Mitgliedschaft

- 1) Die freiwillige Mitgliedschaft ist beim VM-V zu beantragen. Dem Antrag auf Aufnahme als freiwilliges Mitglied sind beizufügen:
- a) Angaben der anmeldepflichtigen Bediensteten einschließlich aller, für die Umlagefestsetzung relevanten Daten (siehe § 17 Abs. 2 Satz 3 der Satzung),
 - b) Angaben über die geltenden Besoldungs- und Versorgungsvorschriften,
 - c) die Satzung.

2) Das Mitglied erhält eine schriftliche Bestätigung über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der Aufnahmebestätigung vereinbarten Zeitpunkt. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds kann an besondere Auflagen und Bedingungen insbesondere dann geknüpft werden, wenn neu anzuwendende gesetzliche Grundlagen zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand mit finanzieller Mehrbelastung führen würden und/oder die Aufnahme mit den vorhandenen personellen Ressourcen nicht gewährleistet werden kann.

3) Freiwillige Mitglieder können frühestens nach zehn Jahren Mitgliedschaft durch Kündigung zum Schluss eines Geschäftsjahres ausscheiden. Die Kündigung ist spätestens zwei Jahre vorher schriftlich zu erklären. Der Verwaltungsrat kann eine kürzere Kündigungsfrist zulassen.

4) Ohne Kündigung erlischt die freiwillige Mitgliedschaft, wenn dem VM-V aktive Bedienstete nicht mehr angehören. Trägt das freiwillige Mitglied die Absicht vor, wieder Beamte/innen bzw. Bedienstete, denen Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften zugesichert wird, zu beschäftigen, kann es ein Ruhen der Mitgliedschaft beantragen. § 15 Abs. 4 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 17

Von der Mitgliedschaft erfasste Bedienstete

1) Die Mitgliedschaft bezieht sich auf alle Beamtinnen und Beamten der Mitglieder. Beamtinnen und Beamte im Sinne der Satzung sind auch Bedienstete, die vertraglich beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtlich Beamtinnen und Beamten gleichgestellt und versicherungsfrei nach § 5 Abs. 1 SGB VI sind.

2) Die Anmeldepflicht bezieht sich auf alle Bediensteten, die unter Abs. 1 dieser Vorschrift fallen. Die Anmeldung hat unverzüglich zu erfolgen. Der Anmeldung ist eine Kopie der Ernennungsurkunde, der Nachweis über die Aushändigung der Ernennungsurkunde und das Datum der Aushändigung bzw. eine Kopie der Versetzungsverfügung oder des unterschriebenen Einstellungsvertrages mit Zusicherung der Ruhegehaltsberechtigung beizufügen.

§ 18

Rechtsbeziehung zwischen dem VM-V und seinen Mitgliedern

1) Durch die Mitgliedschaft werden Rechte und Pflichten nur zwischen dem VM-V und seinen Mitgliedern begründet. Den Bediensteten, den Ruhegehaltsempfängern/innen der Mitglieder und deren Hinterbliebenen stehen Ansprüche irgendwelcher Art gegen den VM-V unmittelbar nicht zu, soweit nicht durch Gesetz oder durch Satzung etwas anderes bestimmt ist.

2) Der VM-V kann mit seinen Mitgliedern zur Sicherstellung der Versorgungsanwartschaften und zum Zwecke der Erfüllung der Versorgungsansprüche ihrer angemeldeten Bediensteten und deren Hinterbliebenen für den Fall der Auflösung eine Sonderregelung vereinbaren.

3) Ein Anspruch auf Kassenleistungen ist nur gegeben, wenn das Mitglied die satzungsgemäß fällig gewordenen Zahlungen geleistet hat.

§ 19

Allgemeine Pflichten der Mitglieder

Nachstehende Informationen sind für die Erhebung der Umlage relevant und dem VM-V unverzüglich mitzuteilen:

- a) Änderung der Besoldungsgruppe oder der vertraglich vereinbarten ruhegehaltfähigen Bezüge des/r Bediensteten sowie ein Laufbahnwechsel,
- b) die erstmalige Gewährung und die Änderung von Amtszulagen bzw. ruhegehaltfähigen Zulagen,
- c) die Bewilligung von Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge einschließlich Elternzeit,
- d) die Bewilligung und Änderung von Teilzeitbeschäftigung sowie die Herabsetzung der Arbeitszeit infolge begrenzter Dienstfähigkeit oder Schwerbehinderung,
- e) das Ausscheiden von Bediensteten aus der Beschäftigung bei einem Mitglied einschließlich der zur Durchführung der Nachversicherung erforderlichen Angaben.

Auf Anforderung ist Akteneinsicht zu gewähren und/oder sind die Angaben durch Nachweise zu belegen und auch sonstige für die Berechnung der Umlage erforderliche Angaben zu machen.

§ 20

Regelung der Rechtsnachfolge und der Mitgliedschaft bei Umbildungen

- 1) Die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft gehen auf den Rechtsnachfolger eines Mitglieds über, wenn dieser ebenfalls Mitglied des VM-V ist oder mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge die Mitgliedschaft erwirbt.
- 2) Treten die Bediensteten eines Mitglieds im Rahmen einer Körperschaftsumbildung in den Dienst eines anderen Mitglieds über oder werden übernommen, so gehen die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt des Wechsels auf das Mitglied über, in dessen Dienst die Bediensteten vom Zeitpunkt ihres Übertritts oder ihrer Übernahme an stehen. Hiervon abweichende Regelungen können vereinbart werden, soweit sie den beamtenrechtlichen Vorgaben entsprechen und den Interessen der Solidargemeinschaft gerecht werden. Die Entscheidung obliegt dem Direktor.
- 3) Für Versorgungsempfänger gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

Teil IV

Leistungen der Umlagegemeinschaft des VM-V

§ 21

Allgemeine Leistungen, Leistungsausschluss

- 1) Der VM-V übernimmt für seine Mitglieder
 - a) die nach Maßgabe dieser Satzung zu gewährenden gesetzlichen Versorgungsleistungen für die bei ihm angemeldeten Beamtinnen und Beamten,
 - b) die nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung fälligen Nachversicherungsbeiträge, jedoch nur für Zeiten, in denen die oder der Betreffende zum VM-V angemeldet war und für die Umlagen gezahlt worden sind oder für die Versorgungslastenbeiträge vereinnahmt worden sind,
 - c) Versorgungslastenbeteiligungen für die der Umlagegemeinschaft angehörenden Mitglieder aufgrund gesetzlicher und staatsvertraglicher Regelungen,
 - d) Leistungen, die im Rahmen des nach Ehescheidungen stattfindenden Versorgungsausgleichs an die Rentenversicherungsträger oder an die ausgleichsberechtigte Person zu erbringen sind. Wird die aufgrund eines Versorgungsausgleichs vorzunehmende Kürzung der Beamtenversorgung durch Einzahlung eines Kapitalbetrages ganz oder teilweise abgewendet, so ist dieser Kapitalbetrag an den VM-V abzuführen. Entsprechendes gilt für von Versorgungsträgern der ausgleichspflichtigen Person an die Mitglieder gezahlte Kapitalbeträge für den Ausgleichswert.
- 2) Nicht übernommen werden
 - a) das Ruhegehalt während des einstweiligen Ruhestandes und Versorgung bei Abberufung aus dem Amt,
 - b) Übergangsgeld mit Ausnahme des Ausgleiches an Feuerwehrbeamtinnen und Feuerwehrbeamte,
 - c) Bezüge für den Sterbemonat und Sterbegeld für aktive Bedienstete,
 - d) Ersatz für Sachschaden bei Dienstunfällen,
 - e) Kosten des Meldungs- und Untersuchungsverfahrens einschließlich der Kosten hierfür erforderlicher ärztlicher Untersuchungen,
 - f) Leistungen, soweit sie unter Nichtbeachtung beamtenrechtlicher Vorschriften gewährt wurden,
 - g) Kann-Leistungen zugunsten einer Beamtin oder eines Beamten, soweit der VM-V zuvor nicht gehört wurde oder von seiner Auffassung abgewichen wurde,
 - h) Unterhaltsbeiträge, die im Disziplinarverfahren bewilligt werden,
 - i) Versorgung, wenn die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit erfolgt, ohne dass dem VM-V eine Erklärung im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 vorgelegt wurde.

§ 22

Auftragsleistungen, freiwillige Leistungen und Anspruchsverzicht

- 1) Der VM-V kann auf Antrag eines Mitglieds Leistungen, die er satzungsgemäß nicht übernehmen muss, auftragsweise gegen Erstattung vornehmen. § 9 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.
- 2) Der VM-V kann aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats im Einvernehmen mit dem Direktor/der Direktorin zur Abwendung von Belastungen, zur Beilegung von Streitigkeiten sowie zur Behebung von unbilligen Härten für Mitglieder freiwillige Leistungen übernehmen oder auf Ansprüche verzichten, soweit dadurch der Ausgleich der Versorgungslasten nicht beeinträchtigt wird. Sofern der Direktor/die

Direktorin das Einvernehmen nicht erteilt, kann dies durch einen einstimmigen Beschluss des Verwaltungsrates ersetzt werden.

§ 23 Verfahren bei der Versetzung in den Ruhestand

- 1) Der VM-V setzt die Versorgungsbezüge auf Antrag fest. § 19 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- 2) Das Mitglied hat dem VM-V seine Absicht, eine/n Bedienstete/n wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, vor Feststellung der Dienstunfähigkeit mitzuteilen. Der Darlegung der Dienstunfähigkeit ist eine Erklärung beizufügen, dass in einem amtsärztlichen Zeugnis die dauernde Unfähigkeit der/des Beamten/in, die Dienstpflichten zu erfüllen, attestiert worden ist.

§ 24 Verfahren bei Dienstunfällen

Das Mitglied hat jeden Dienstunfall unverzüglich nach Vordruck anzuzeigen und alsbald eine Unfallverhandlung vorzulegen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass der Unfall als Dienstunfall anerkannt worden ist. In Zweifelsfällen soll vor der Anerkennung eine Abstimmung mit dem VM-V erfolgen.

§ 25 Versorgungsanteile eines Dritten

- 1) Ist ein Dritter kraft Gesetzes oder Vertrages einem Mitglied gegenüber verpflichtet, Versorgungsbezüge und ähnliche Leistungen ganz oder teilweise zu tragen, so sind diese an den VM-V abzuführen.
- 2) Ist ein Mitglied kraft Gesetzes oder aufgrund staatsvertraglicher Regelung verpflichtet, Anteile an der Versorgung zu tragen, werden diese anteiligen Versorgungsleistungen vom VM-V übernommen, soweit sie auf Dienstzeiten entfallen, für die Umlagen entrichtet wurden. § 2 Abs. 5 bleibt unberührt.
- 3) Abrechnungen nach dem Versorgungslastenteilungsstaatsvertrag führt der VM-V zentral für seine Mitglieder durch. Die Verantwortung des Dienstherrn für die Umsetzung des Staatsvertrages sowie die Einhaltung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung und Bilanzierung bleiben hiervon unberührt.

§ 26 Schadenersatzansprüche

Steht dem VM-V ein Schadenersatzanspruch gemäß § 53 LBG M-V gegen Dritte zu, so macht er diesen bis zur Höhe seiner Leistungsverpflichtung geltend. Der Versorgungsverband trifft insoweit die im Namen des Mitglieds notwendigen Entscheidungen und vertritt das Mitglied in Rechtsstreitigkeiten. Das Gleiche gilt für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach Unfällen im privaten Bereich, soweit der VM-V auf Kosten unfallbedingter ärztlicher Behandlung Beihilfen gewährt hat. § 19 Abs. 1 S. 1 gilt entsprechend.

Teil V Finanzierung der Versorgungslasten

§ 27 Bemessungsgrundlage der Umlageerhebung

- 1) Bemessungsgrundlagen für die Erhebung der Umlagen sind
 1. die (tatsächlichen) ruhegehaltfähigen Bezüge im Haushaltsjahr der bei dem Mitglied beschäftigten Bediensteten einschließlich der Beamtinnen/en im Vorbereitungsdienst (=umlagepflichtige Dienstbezüge),
 2. die den Bediensteten des Mitglieds im Haushaltsjahr gezahlten Versorgungsbezüge (brutto) nach Anwendung der Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsregelungen am Stichtag (=umlagepflichtige Leistungen).

Einer Beschäftigung beim Mitglied steht es gleich, wenn der Bedienstete vom Mitglied beurlaubt, zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet oder bei einer anderen Einrichtung aufgrund einer Zuweisung nach § 20 BeamStG oder

eines Dienstleistungsüberlassungsvertrags tätig ist. Bei mehreren Bediensteten-Verhältnissen ist dasjenige maßgebend, aus dem die Besoldung gezahlt wird.

2) Die Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird pauschaliert. Maßgebend ist das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe. Als Familienzuschlag wird der ehebezogene Teil (ohne Kinder) zugrunde gelegt. Zulagen werden berücksichtigt, soweit sie nach den Vorgaben des Besoldungs- und Versorgungsrechts ruhegehaltfähig sind. Die so ermittelten jährlichen Bezüge ergeben die Bemessungsgrundlage. Bei privatrechtlich angestellten Bediensteten mit ruhegehaltfähigen Entgelten gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend. Stichtag ist der 31. Dezember des Haushaltsjahres.

3) Die als Bemessungsgrundlage für die Umlage heranzuziehenden umlagepflichtigen Leistungen des Versorgungsverbandes werden bei einem Verhältnis zwischen umlagepflichtigen Leistungen und umlagepflichtigen Dienstbezügen ab 0,35 (Faktor) um einen Vomhundertsatz erhöht. Im Einzelnen gilt Folgendes

Faktor		Zuschlag
0,35	- 0,39	2,5 v.H.
0,4	- 0,44	5,0 v.H.
0,45	- 0,49	7,5 v.H.
0,5	- 0,54	10,0 v.H.
0,55	- 0,59	12,5 v.H.
0,6	- 0,64	15,0 v.H.
0,65	- 0,69	20,0 v.H.
0,7	- 0,74	25,0 v.H.
0,75	- 0,79	30,0 v.H.
0,8	- 0,84	37,5 v.H.
0,85	- 0,89	45,0 v.H.
0,9	- 0,99	55,0 v.H.
1,00	- 1,24	65,0 v.H.
1,25	- 1,49	80,0 v.H.
über 1,5		100,0 v.H.

Der Faktor ist ohne Auf- oder Abrundung auf zwei Dezimalstellen zu berechnen.

4) Mitglieder, bei denen über einen Zeitraum von 2 aufeinander folgenden Haushaltsjahren keine umlagepflichtigen Dienstbezüge in die Bemessungsgrundlage mit einbezogen wurden, werden mit 250 v.H. der umlagepflichtigen Leistungen des Mitglieds als Bemessungsgrundlage herangezogen. Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die aufgrund von Körperschaftsumbildungen keine aktiven Bediensteten mehr beschäftigen (können).

5) Die Umlage wird durch Anwendung des Umlagehebesatzes auf die Bemessungsgrundlage der Mitglieder nach Anwendung der Faktorklasse berechnet.

§ 28

Wegfall oder Ermäßigung der Umlage

1) Bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten und begrenzt dienstfähigen Bediensteten wird die Umlage entsprechend dem Maß der Ruhegehaltfähigkeit der Dienstzeit festgesetzt.

2) Bei Beurlaubungen entfällt die Umlage, es sei denn die Zeit der Beurlaubung ist ruhegehaltfähig; das Gleiche gilt für Bedienstete, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis wegen Annahme einer Wahl in das Europäische Parlament, in den Deutschen Bundestag oder in ein Landesparlament ruhen und für Bedienstete, die in ein Ministeramt auf Bundes- oder Landesebene berufen werden.

§ 29

Beginn der Umlagepflicht

1) Mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der erstmaligen Berufung in ein Beamtenverhältnis bzw. mit der Zusicherung der Anwartschaft auf beamtenrechtliche Versorgung erfolgt die Einbeziehung in die Bemessungsgrundlage des jeweiligen Mitglieds.

2) Die Umlage wird für volle Monate erhoben. Veränderungen im Laufe eines Monats werden im Bereich der aktiven Bediensteten mit dem 1. des folgenden Monats wirksam.

§ 30 Festsetzung der Umlage und Fälligkeit

- 1) Die Festsetzung der Umlage erfolgt auf der Grundlage der Jahresliste, die den Mitgliedern bis zum 15. November des Haushaltsjahres zugestellt wird. Die Richtigkeit der Jahresliste ist von den Mitgliedern innerhalb eines Monats zu überprüfen und an den VM-V zurückzusenden. Die sachliche Richtigkeit ist zu bestätigen.
- 2) Die endgültige Umlagefestsetzung erfolgt bis zum 15. Februar des auf das abzurechnende Haushaltsjahr folgenden Jahres.
- 3) Bis zur endgültigen Umlagefestsetzung sind von den Mitgliedern Vorauszahlungen zu leisten. Grundlage der Vorauszahlungen ist die den Mitgliedern gemäß Abs. 1 übersandte Jahresliste. Für die Zahlung der Umlage kann dem VM-V eine Lastschriftzugsermächtigung erteilt werden. Die Umlagen sind monatlich im Voraus zur Zahlung fällig.
- 4) Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung zur unverzüglichen Meldung umlagerrelevanter Veränderungen nicht nach, so kann der Umlagefestsetzung bzw. der Festsetzung der Vorauszahlungen eine Schätzung zugrunde gelegt werden. Ergibt sich zu einem späteren Zeitpunkt, dass die Umlage zu niedrig festgesetzt war, so ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen. Abs. 5 bleibt unberührt. Wurden aufgrund der Schätzung zu hohe Umlagen festgesetzt, so erfolgt die Rückzahlung im Rahmen der nächsten Umlagefestsetzung.
- 5) Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung zur unverzüglichen Meldung umlagerrelevanter Veränderungen nicht nach und verzögert sich hierdurch die Umlagefestsetzung bzw. die Festsetzung der Vorauszahlungen, wird ein Verspätungszuschlag in Höhe der Verzugszinsen erhoben.
- 6) Gehen Umlagen und Vorauszahlungen nach dem Zeitpunkt der Fälligkeit ein, wird ein Säumniszuschlag in Höhe der Verzugszinsen erhoben. Der Säumniszuschlag ist unabhängig davon zu entrichten, ob das Mitglied ein Verschulden an der verspäteten Zahlung trifft.
- 7) Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 8) Wird festgestellt, dass die der Umlageberechnung zugrunde gelegten Bemessungsgrundlagen zu hoch oder zu niedrig bemessen waren, so steht dem Mitglied der Anspruch auf Rückzahlung der überzahlten und dem VM-V der Anspruch auf Nachzahlung der zu wenig gezahlten Umlagen zu. Dies gilt nicht, wenn die umlagepflichtigen Dienst- oder Versorgungsbezüge sich aufgrund gesetzlicher Vorschriften verändern.
- 9) Die Ansprüche auf Umlagen und Erstattungen verjähren in fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Verjährung gelten entsprechend.

Teil VI Beihilfeumlagekasse für Bedienstete und Versorgungsempfänger/innen der Mitglieder

§ 31 Allgemeines

- 1) Soweit ein Mitglied oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts es beantragen, obliegt dem VM-V die Gewährung der Beihilfen gem. § 2 Abs. 4 dieser Satzung. Die Leistungsgewährung erfolgt im Namen des Mitglieds an dessen Bedienstete und Versorgungsempfänger/innen. Der VM-V trifft im Namen des Mitglieds die notwendigen Entscheidungen und vertritt das Mitglied in Rechtsstreitigkeiten.
- 2) Die Übernahme der Beihilfegewährung ist regelmäßig zum Beginn eines Haushaltsjahres schriftlich zu beantragen. Abweichend hiervon kann die Beihilfegewährung nach vorheriger Absprache zu einem anderen Zeitpunkt durch den VM-V übernommen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Direktor. Aufwendungen, die vor der Übernahme entstanden sind, werden bei der Beihilfegewährung durch den Verband nicht berücksichtigt.
- 3) Die Übernahme der Beihilfegewährung kann vom Mitglied unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Schluss des Haushaltsjahres, jedoch frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit der Übernahme gekündigt werden. Aufwendungen, die bis zur Beendigung der Zugehörigkeit zur Beihilfeumlagekasse entstanden sind, sowie laufende Rechtsstreitigkeiten werden vom VM-V abgewickelt.
- 4) Mitglieder, die die Übernahme der Beihilfen auf den Versorgungsverband beantragt haben, sind verpflichtet, dem Verband die für die Festsetzung der Beihilfen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 5) Die Anträge auf Beihilfen sind von den Beihilfeberechtigten unmittelbar bei der Kasse einzureichen.

§ 32 Umlagegruppen

1) Unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Aufwands werden folgende Umlagegruppen gebildet:

- 1) Versorgungsempfänger
und bei den aktiven Bediensteten
- 2) Krankenversicherungspflichtige,
- 3) freiwillig Krankenversicherte mit Arbeitgeberzuschuss nach § 257 SGB V,
- 4) freiwillig Versicherte bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder einer Ersatzkasse ohne
Arbeitgeberzuschuss nach § 257 SGB V,
- 5) alle übrigen Anspruchsberechtigten.

2) Die Beihilfeumlage-Grundbeträge für die Versorgungsempfänger/innen und die aktiven Bediensteten ergeben sich aus der Gegenüberstellung der von dem VM-V im Laufe des Haushaltsjahres gezahlten Beihilfen und den aufgewendeten Verwaltungskosten zu den in § 33 genannten Bemessungsgrundlagen. Die Bestimmungen über die Erhebung der Umlage im Versorgungsbereich gelten bis auf die Einführung eines Bemessungstichtages entsprechend.

§ 33 Bemessungsgrundlagen

1) Bemessungsgrundlage für die Beihilfeumlage der Versorgungsempfänger ist die Zahl der anspruchsberechtigten Versorgungsempfänger/innen und Hinterbliebenen.

2) Bemessungsgrundlage für die Beihilfeumlage der aktiven Bediensteten ist die Zahl der anspruchsberechtigten aktiven Bediensteten; sie wird in den einzelnen Gruppen in gleichen Beträgen erhoben.

3) Stichtag für die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen ist der 1. September des betreffenden Haushaltsjahres.

§ 34 Rücklage der Beihilfeumlagekasse

Zur Sicherstellung der rechtzeitigen Leistung von Beihilfen und um eine möglichst gleichmäßige jährliche Belastung der Mitglieder im Hinblick auf die Beihilfeumlage zu erreichen, ist seitens des VM-V und mit Zustimmung des Verwaltungsrates eine Rücklage zu bilden (siehe § 10 Abs. 2 b) und c) der Satzung), die jeweils 10 % der Summe der Beihilfeausgaben eines Jahres nicht übersteigen soll.

Teil VII Zentrale Kommunale Bezügekasse

§ 35 Allgemeines

1) Die Zentrale Kommunale Bezügekasse kann die Bezüge (Besoldungen, Entgelte) nach den beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen Regelungen berechnen, festsetzen und auszahlen, sofern das Mitglied, für das sie auftragsweise tätig wird, dies beantragt. Darüber hinaus kann die Zentrale Kommunale Bezügekasse auf Antrag weitere Personaldienstleistungen erbringen.

2) Die Leistungen werden im Namen des Mitglieds gewährt. Die Zentrale Kommunale Bezügekasse trifft auch im Namen des Mitglieds die notwendigen Entscheidungen und vertritt das Mitglied in Rechtsstreitigkeiten.

3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Zentralen Kommunalen Bezügekasse die für die Berechnung, Festsetzung und Auszahlung der Besoldungen und Entgelte erforderlichen Auskünfte und personenbezogenen Daten zu übermitteln. Die Zentrale Kommunale Bezügekasse darf die personenbezogenen Daten ausschließlich zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben weiterverarbeiten.

4) Der Antrag auf Übernahme der Leistungen soll der Zentralen Kommunalen Bezügekasse regelmäßig spätestens sechs Monate vor Übernahme der Dienstleistungen vorliegen. Die Übernahme der Gewährung der Besoldungen und Entgelte kann vom Mitglied unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Frist zum Schluss eines Kalenderjahres,

jedoch frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit der Übernahme durch schriftliche Kündigung beendet werden. Das Mitglied ist verpflichtet, Aufwendungen, die der Zentralen Kommunalen Bezügekasse durch die Kündigung entstehen sollten, auszugleichen. Laufende Rechtsstreitigkeiten, die bis zur Beendigung der Zugehörigkeit zur Zentralen Kommunalen Bezügekasse entstanden sind, werden von der Zentralen Kommunalen Bezügekasse abgewickelt.

§ 36 Verwaltungsgebühren

Für die Leistungen der Zentralen Kommunalen Bezügekasse werden Verwaltungsgebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen der Bezügekasse.

Teil VIII Satzungsänderung, Schließung und Auflösung des VM-V

§ 37 Satzungsänderungen

1) Beabsichtigte Satzungsänderungen sind den Verwaltungsratsmitgliedern mit der Tagesordnung bekannt zu geben. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der Verwaltungsratsmitglieder.

2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und sind im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu veröffentlichen.

§ 38 Schließung und Auflösung des VM-V

1) Die Schließung und Auflösung des VM-V kann nur durch Gesetz erfolgen.

2) Die Schließung des VM-V hat zur Folge, dass neue Mitglieder nicht mehr aufgenommen werden. Die Abwicklung erfolgt nur für die zur Zeit der Schließung dem VM-V angehörenden Bediensteten und Versorgungsempfänger. Für Umlageerhebung und Leistungen gelten die Satzungsbestimmungen zum Zeitpunkt der Schließung.

3) Vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Bestimmungen beschließt der Verwaltungsrat Regelungen zur vermögensrechtlichen Auseinandersetzung, die im Zusammenhang mit der Auflösung nach Absatz 1 stehen. Im Hinblick auf Regelungen nach Satz 1 ist das Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde herzustellen.

Teil IX Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 39 Durchführungsbestimmungen

Der Verwaltungsrat des VM-V kann allgemeine Durchführungsbestimmungen zu dieser Satzung erlassen.

§ 40 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des VM-V in der bisher geltenden Fassung außer Kraft.

Schwerin 06.10.2014

Der Direktor
Nils Lindemann

Änderungsverzeichnis

Änderungen der Satzung in der Fassung vom 11. März 1992 (Amtsbl. M-V/AAz. S. 77) in der Reihenfolge der Nachtragssatzungen:

Änderung	Wirksamkeitsdatum	Fundstelle
1. Nachtragssatzung Berichtigung zur	26.03.1993	Amtsbl. M-V/AAz. 1993 S. 73
1. Nachtragssatzung	22.05.1993	Amtsbl. M-V/AAz. 1993 S. 28
2. Nachtragssatzung	05.01.1996	Amtsbl. M-V/AAz. 1996 S. 39
3. Nachtragssatzung	18.05.1999	Amtsbl. M-V/AAz. 1999 S. 414
4. Nachtragssatzung	03.12.2007	Amtsbl. M-V/AAz. 2007 S. 1576
5. Nachtragssatzung	01.01.2009	Amtsbl. M-V/AAz. 2008 S. 1487
6. Nachtragssatzung	01.12.2010	Amtsbl. M-V/AAz. 2010 S. 1185
Neufassung der Satzung	22.03.2012	Amtsbl. M-V/AAz. 2012 S. 443
1. Satzung zur Änderung der Satzung des VM-V	28.10.2014	Amtsbl. M-V/AAz. 2014 S. 639
2. Satzung zur Änderung der Satzung des VM-V	03.12.2019	Amtsbl. M-V/AAz. 2019 S. 513
3. Satzung zur Änderung der Satzung des VM-V	03.12.2019	Amtsbl. M-V/AAz. 2019 S. 514
4. Satzung zur Änderung der Satzung	29.12.2020	Amtsbl. M-V/AAz. 2020 S. 637
5. Satzung zur Änderung der Satzung	31.08.2021	Amtsbl. M-V/AAz. 2021 S. 453
6. Satzung zur Änderung der Satzung	18.04.2023	Amtsbl. M-V/AAz. 2023 S. 187
7. Satzung zur Änderung der Satzung	01.01.2024	Amtsbl. M-V/AAz. 2024 S. 44
8. Satzung zur Änderung der Satzung	01.01.2025	Amtsbl. M-V/AAz. 2024 S.